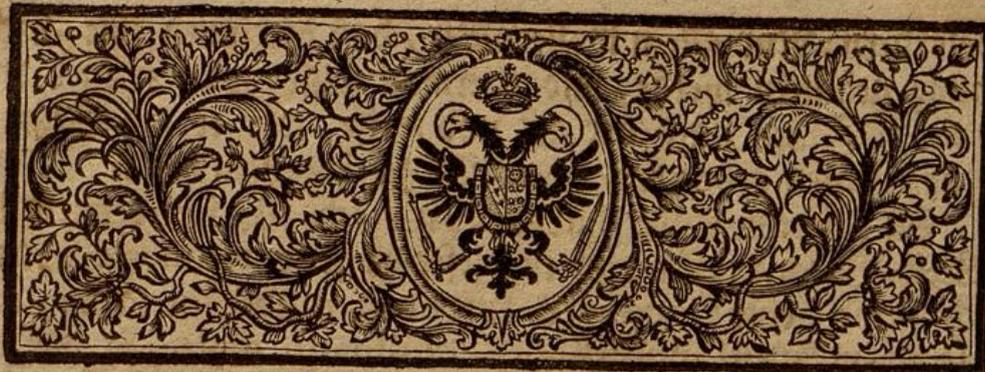


3748
J



3748
1

Wir Maria Theresia
 von Gottes Gnaden Kö-
 nische Kaiserin, in Germanien,
 zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien / Croatia, Sla-
 vonien 2c. Königin, Erb-
 Herzogin zu Oesterreich,
 Herzogin zu Burgund, Steyer,
 Kärnten, Crain und
 Würtemberg, Gräfin zu
 Tirol, Vork und Bradisca,
 Herzogin zu Lothringen
 und Barz, Groß-Herzogin
 zu Toscana.

Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen fürkommet, insonderheit aber denen bey alhiefiger Residenz-Stadt Wienn, und in denen Vor-Städten aufgestellten Kirchen-Administratoren, Obrigkeiten, und Gemeinden, Unsere Gnad, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalten Wir von einiger Zeit her die grosse Ungleichheit beobachtet, so in dieser Unserer Residenz-Stadt bey abnehmung derer sogenannten Conducts, oder Begräbnuß, Taxen fürwaltet, und woraus schon mehrfältiges Klagen und Unzufriedenheit, absonderlich bey denen Mittellosen Erben erwachsen ist; Wir verlangen keineswegs denen Gottes-Häusern und Seelsorgern an deme, was sie mit Billigkeit fordern können, das mindeste zu entziehen, sondern suchen vielmehr den Wohlstand des einen und des anderen nach thunslichkeit

zu befördern; Nur allein wollen Wir, daß hierinnen eine gleiche Ordnung gehalten werde, und jederman wisse, was er in derley Conducts-Fällen nach der Art und Weise, wie er die Begräbnuß anzustellen gedencket, eigentlich zu bezahlen habe.

Zu solchem Ende haben Wir nach Verschiedenheit derer Leich-Begängnissen, so in dieser Unserer Residenz-Stadt üblich seyend, eine Conducts-Ordnung entwerffen lassen, und mit Unserem Fürstl. Erz-Bischöfl. Ordinario alhier, so viel die Jura Stolæ betrifft, die behörige Einverständnuß getroffen, so dann aber diese Conducts-Ordnung, wie sie hinnach folget, allergnädigst beangenehmet; Wir befehlen demnach, setzen und wollen, daß

Erstens: Ob dieser Unserer Conducts-Ordnung durchaus vestiglich gehalten: derselben in keinerley weeg zuwider gehandelt: noch von jemanden, wer der immer seye, ichtwas mehrers begehret: oder angenommen werde, als was darinnen bestimmet, und ausgesetzt ist; Insonderheit aber verbieten Wir, daß die Steuer-diener, Meßner, Kirchen-diener, Conduct-Ansager: und Tragere, weder Flor noch Bistier, welch beedes sie sich selbst anzuschaffen haben, ingleichen auch weder sie, noch jemand anderer bey dem Haus, wo die Leich ausgehet, Brod und Wein, oder auch dafür einiges Geld abfordern, oder annehmen: widrigens dieselbe nicht nur ihres Dienstes verlustig: sondern anbey mit empfindlicher Bestraffung angesehen werden sollen.

Zweitens: Stehet in eines jeglichen freyer Willkühr, von denen nachstehenden Conducts-Classen eine zu erwählen, wie es ihme gefällig ist, ohne unterschied des Standes, oder Würden, dergestalten, daß keinem ein mehrerer Kosten, als worzu er sich der erkiesenen Class gemäß freywillig entschlossen hat, kan aufgedrungen werden.

Drittens: Die arme Leute, welche auffer einigen geringen Haus-Rath nichts verlassen, und derer Mittel-losigkeit durch obrigkeitliche Zeugnuß, oder auch von dem Grund-richter bescheiniget wird, seyend aus Christlicher Lieb und Barmherzigkeit ohne aller Tax oder Stoll-gebühr, umsonst zu begraben, und ermahnen Wir derohalben alle Kirchen-Vätter und Administratores, daß selbe von derley armen Parthenen bey schwerer Verantwortung nichts erpressen: vielweniger dieselbe zu Verkauf- oder Versetzung derer ohnentberlichen Fahrnüssen anhalten sollen.